

## 109. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2012, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

# 109. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2012, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBL. Nr. 59/2011, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 14/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 27/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 2 wird in der Z. 2 die Wortfolge „Wiederverlautbarung von Landesgesetzen;“ angefügt.

2. Im Abs. 3 des § 2 wird nach der Z. 5 die folgende Bestimmung als Z. 5a eingefügt:

„5a. Zustimmung zum Abschluss von Staatsverträgen, mit denen Bundesgrenzen geändert werden, die zugleich Landesgrenzen sind;“

3. Im Abs. 3 des § 2 wird nach der Z. 17 die folgende Bestimmung als Z. 17a eingefügt:

„17a. Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts (Landesverwaltungsrichter) sowie von fachkundigen Laienrichtern und von Ersatzrichtern;“

4. Im Abs. 3 des § 2 hat in der Z. 25 die lit. b zu lauten:

„b) Ernennung von Landeslehrern,“

5. Im Abs. 3 des § 2 wird in der lit. i der Z. 25 die Wortfolge „Verleihung schulfester Leiterstellen“ durch die Wortfolge „Verleihung von Leiterstellen“ ersetzt.

6. Im Abs. 3 des § 2 wird in der Z. 37 die Wortfolge „Bewilligung der Errichtung von Kindergärten“ aufgehoben.

7. Im Abs. 3 des § 2 hat die Z. 41 zu lauten:

„41. Genehmigung von Gemeinderatsbeschlüssen über die Erlassung und die Fortschreibung von örtlichen Raumordnungskonzepten, über die Neuerlassung von Flächenwidmungsplänen sowie über die Erlassung von Schutzzonen und von Umgebungszonen nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003;“

8. Im Abs. 3 des § 2 wird in der Z. 42 das Wort „dem Bund“ durch die Wortfolge „der Medizinischen Universität Innsbruck“ ersetzt.

9. Im Abs. 3 des § 2 wird am Ende der Z. 45 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 46 angefügt:

„46. Genehmigung der Teilnahme des Landes Tirol an einem Europäischen Verbund territorialer Zusammenarbeit (EVTZ).“

10. Die Anlage hat zu lauten:

„Anlage

### Geschäftsverteilung der Landesregierung

#### Landeshauptmann Günther Platter

1. Angelegenheiten der Bundesverfassung und der Landesverfassung; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen; Legistik, Verlautbarungsorgane des Landes; Verbindungsstelle der Bundesländer;

2. Bundesstaats- und Verwaltungsreform, Verwaltungsinnovation;

3. Schützenwesen; Landesgedächtnisstiftung; Repräsentation; Auszeichnungen;

4. Südtirolangelegenheiten, Angelegenheiten der Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino; Angelegenheiten der EU und des EWR, Regionalpolitik einschließlich EU-Regionalförderungen, Europainformation; Angelegenheiten des Europarates und anderer europäischer und internationaler Organisationen; Ent-

wicklungszusammenarbeit; Koordination der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit und der sonstigen auswärtigen Aktivitäten des Landes;

5. Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge sowie der Förderung auf diesem Gebiet; Schischul- und Bergsportführerwesen; Privatzimmervermietung; Campingwesen; Tirol-Werbung (einschließlich der Gesellschaften, an denen die Tirol-Werbung beteiligt ist);

6. Landesfinanzverwaltung; Finanzverfassung, Finanzausgleich; Abgabenwesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes; Abschluss von Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen, Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge;

7. Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerförderung; Beteiligung des Landes an der Tiroler Arbeitsmarkt GmbH;

8. Förderungen nach dem Infrastrukturförderungsprogramm des Landes;

9. Beteiligungen des Landes an der Hypo Tirol Bank AG und der TIWAG;

10. Landesunterstützungsfonds; Aufsicht über Personalvertretungen;

11. Nachhaltigkeitskoordination;

12. alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z. 1 bis 11 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen.

### **1. Landeshauptmannstellvertreter Anton Steixner**

1. Land- und Forstwirtschaft; berufliche Vertretungen und Arbeitsrecht auf diesem Gebiet; land- und forstwirtschaftliche Schulen; Personalangelegenheiten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft; Bodenschutz; landwirtschaftliche Betriebe des Landes; Bodenreform; Höferecht; Grundverkehr; Almschutz; Forstrecht; Jagd; Fischerei; Tierschutz, Veterinärwesen; Pflanzenschutz; Landesjagd Pitztal;

2. Bau und Instandhaltung aller Bundes- und Landesgebäude; Beteiligungen des Landes an der Landesimmobilien Bau- und Sanierungs-GmbH und der Landesimmobilien Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG; Bau, Erhaltung und Verwaltung von Landesstraßen; Vermessungswesen;

3. Tiroler Versicherung V.a.G.;

4. Wasserrecht und Wasserwirtschaft, Energiewesen;

5. Kraftfahrlinien; Verkehrsverbundangelegenheiten einschließlich der Beteiligung des Landes an der Verkehrsverbund Tirol GmbH;

6. Sicherheitsverwaltung; Feuerwehrwesen; Feuerpolizei; Landesstelle für Brandverhütung; Katastrophenschutz und -management; Zivilschutz; Landeswarnzentrale; Beteiligung des Landes an der Leitstelle Tirol Gesellschaft mbH.

### **2. Landeshauptmannstellvertreter Gerhard Reheis**

1. Mindestsicherung, Mindestsicherungsfonds; Grundversorgung; Sozialberatung; Gesundheits- und Sozialspengel (soweit es jedoch Gesundheitsangelegenheiten betrifft, im Einvernehmen mit Landesrat Dr. Tilg); Tuberkulosehilfe; Pflegegeld; Heimangelegenheiten; Leistungen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrätin Dr. Palfrader fallen; Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds; Opferfürsorge; Sammlungswesen; Suchtangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrat Dr. Tilg fallen;

2. Sozialversicherungswesen; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Flüchtlingswesen, Ein- und Auswanderungswesen; Integration von Zugewanderten;

3. Jugendwohlfahrtswesen; Landeskinderheim Axams, Sozialpädagogisches Zentrum St. Martin; Beteiligung des Landes an der Tiroler Kinderschutz GmbH; Sozialbetreuungsberufe;

4. Kriegsgräberfürsorge.

### **Landesrätin Dr. Beate Palfrader**

1. Allgemeinbildende Pflichtschulen und dazugehörige Schülerheime; berufsbildende Pflichtschulen und Berufsschülerheime mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; Personalangelegenheiten der Lehrer an allgemeinbildenden und an berufsbildenden Pflichtschulen; organisatorische Angelegenheiten der Schulbehörden; Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik einschließlich der Sonderschule Mils; Landesonderschule Kramsach einschließlich Internat; Kindergarten- und Hortwesen einschließlich des Berufsrechtes auf diesem Gebiet; Hilfe zur Erziehung und Schulbildung nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz; Stipendienangelegenheiten;

2. kulturelle Angelegenheiten; Förderung von Kunst und Wissenschaft; Denkmalschutz; Musikschulen und Tiroler Landeskonservatorium; Kultusangelegenheiten; Erwachsenenbildung; Archivwesen des Landes; Büche-

reiwesen; Tiroler Bildungsinstitut; Beteiligungen des Landes an der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H., der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck, der Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH und der Tiroler Festspiele Erl Betriebsgesellschaft mbH;

3. Angelegenheiten des Wehrwesens und des Zivildienstes.

#### **Landesrat Mag. Thomas Pupp**

1. Wohnungs- und Siedlungswesen; Wohnbauförderung; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen; Aufsicht über gemeinnützige Bauträger;

2. Sportangelegenheiten; Beteiligungen des Landes an der Nationale Anti Dopingagentur Austria GmbH und der Innsbruck-Tirol Olympische Jugendspiele 2012 GmbH;

3. Umwelt- und Klimaschutz (unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Landesregierung in den jeweiligen Sachgebieten); Umweltprüfungen;

4. Naturschutz; Bergwacht; Seilbahnangelegenheiten;

5. Abfallwirtschaft, sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen; Chemikalienrecht.

#### **Landesrat Dr. Bernhard Tilg**

1. Gesundheitspolitik; Gesundheitswesen einschließlich des Gemeindesaniätätsdienstes, des Rettungswesens und des Leichen- und Bestattungswesens; Kurorte, natürliche Heilvorkommen; Nahrungsmittelkontrolle; medizinischer Strahlenschutz; krankenanstaltenbezogene Suchtangelegenheiten und Suchtpräventionsstelle des Landes; schulärztlicher Dienst; Angelegenheiten der Gesundheitsberufe; Krankenanstaltenwesen; Personalangelegenheiten der Bediensteten bei der TILAK; Beteiligungen des Landes an der TILAK und der ELGA GmbH;

2. Universitätsangelegenheiten; Fachhochschulen; Fonds zur Förderung der Wissenschaft;

3. europäische Verkehrspolitik; rechtliche und technische Angelegenheiten des Kraftfahrwesens sowie des Verkehrswesens bezüglich der schienengebundenen

Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Schifffahrt; Straßenverwaltungsrecht; Straßenpolizei.

#### **Landesrat Mag. Johannes Tratter**

1. Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Bediensteten bei der TILAK; Verwaltung der Liegenschaften des Landes; Landeskraftwagenverwaltung;

2. Öffentlichkeitsarbeit; Presse- und Rundfunkangelegenheiten;

3. Baurecht (einschließlich der baurechtlichen Nebengesetze); örtliche Raumordnung; Baulandumlegung, Tiroler Bodenfonds; Stadt- und Ortsbildschutz;

4. überörtliche Raumordnung (mit Ausnahme der Förderungen nach dem Infrastrukturförderungsprogramm des Landes); Statistik; Volkszählungswesen;

5. Gemeindeangelegenheiten, Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Gemeindeabgaben; Wasserleitungsfonds; Dorferneuerung;“

6. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Personenstandswesen; Stiftungs- und Fondswesen.

#### **Landesrätin Patrizia Zoller-Frischauf**

1. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Förderung des Tourismus; Kompetenzzentren; Wettbewerbsangelegenheiten; Vergabewesen; Preisangelegenheiten; Außenhandel; Marktordnung; Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder; Maschinenwesen; Mineralrohstoffgesetz; Tanzunterrichtswesen, Veranstaltungswesen; Landespolizeigesetz; Glücksspielwesen;

2. Gesellschaften und Beteiligungen des Landes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind;

3. Jugendschutz; außerschulische Jugendberziehung, soweit sie nicht zur Jugendwohlfahrt gehört; Angelegenheiten der Jugend-, Frauen-, Familien- und Seniorenpolitik;

4. Datenschutz, Informationsweiterverwendung.“

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

<b>Erscheinungsort Innsbruck</b> <b>Verlagspostamt 6020 Innsbruck</b>	<b>Österreichische Post AG</b> <b>Info.Mail Entgelt bezahlt</b>
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck